



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Die Eigenverbrauchsregelung in § 33 Abs. 2 EEG – eine rechtliche Betrachtung

Mit herzlichem Dank
an Benedikt Scheel LL.M.
für die Unterstützung
bei der Vorbereitung

EEG-Clearingstelle 2010

15. Oktober 2010

Prof. Dr. Dr. h. c. (GTU Tiflis)

Thomas Schomerus



**Zur Eigenverbrauchsregelung in § 33 Abs. 2 EEG
– eine rechtliche Betrachtung**

Inhalt

1. Einführung: Zur PV-Novelle 2010

2. Inhalt und Systematik des § 33 Abs. 2 EEG

3. Zwölf Rechtsfragen

4. Abschließende Thesen



Änderungen durch die PV-Novelle 2010

■ Was ist geblieben?

- Allgemeine Vergütungsregelungen nach EEG
- Besondere Vergütungsregelungen für PV
 - Jahr des Betriebsbeginns
 - Abhängigkeit von Anlagengröße
 - Höhere Vergütung für Gebäudeanlagen
 - Anteilige Vergütung bei größeren Anlagen

■ Was hat sich geändert?

- Dachanlagen
 - Einmalige Absenkungen: 1.7.2020 minus 13%, 1.10.2010 minus 3%
- Freiflächenanlagen
 - Einmalige Absenkungen: 1.7. minus 8 bzw. 12%, 1.10. minus 3%
 - Förderung über 2014 hinaus
 - Keine Förderung auf Ackerböden
 - Trassenstreifen 110m, Konversionsflächen
 - Übergangsregelung für B-Plan vor 25.3.2010
- Degression: 9% plus Marktvariable
- **Neue Eigenverbrauchsregelung**



Akteure der PV-Novelle 2010

(vgl. Dagger, Energiepolitik und Lobbying, 2009)

- **Ökonomische Koalition**
 - EON, RWE, Vattenfall, EnBW und Verbände
 - FDP
 - Teile von CDU/CSU
 - Bundeswirtschaftsministerium

- **Ökologische Koalition**
 - Erneuerbaren-Industrie und Verbände
 - Grüne, Linke, SPD
 - Teile von CDU/CSU
 - Bundesumweltministerium

↓
Contra
erweiterte Eigenverbrauchsregelung

↓
Pro
erweiterte Eigenverbrauchsregelung

Ein „riesiges Schlupfloch“ (Spiegel-Online, 12. 2. 2010) –
Sieg der Ökologischen Koalition
durch die Hintertür der Eigenverbrauchsregelung?



Inhalt

1. Einführung: Zur PV-Novelle 2010

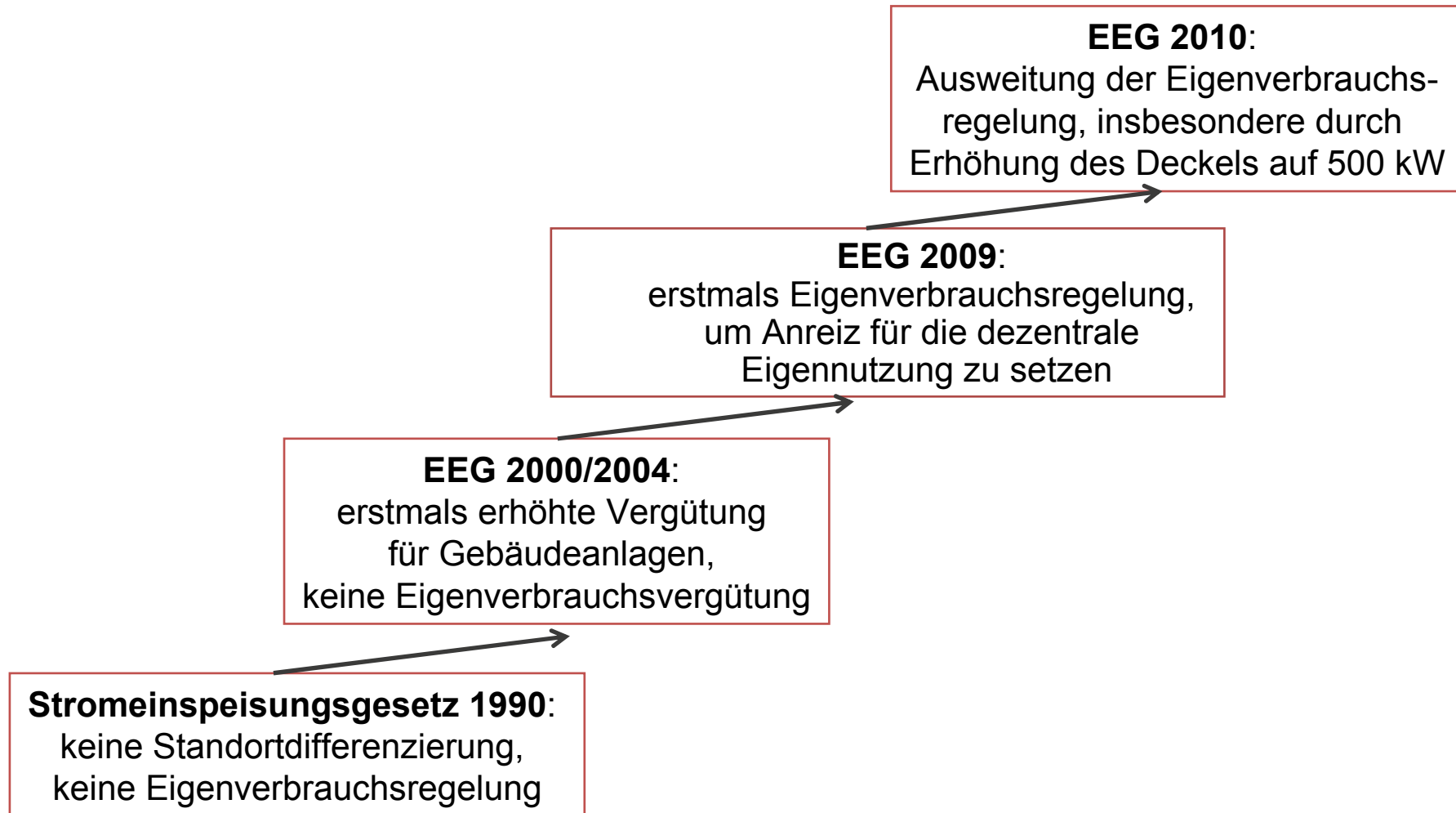
2. Inhalt und Systematik des § 33 Abs. 2 EEG

3. Zwölf Rechtsfragen

4. Abschließende Thesen



Geschichte der Eigenverbrauchsregelung





Zwecke der Eigenverbrauchsregelung

- Dezentralisierung der Energieversorgung
- Entlastung der lokalen Stromnetze
- Innovation
 - Impulsgeber für Waschmaschinen, Kühlschränke, Klimaanlage...
 - Stromspeicher
 - Dezentrale Konzepte (Vehicle to Grid etc.)
 - Verknüpfung mit Smart Metering
 - ...
- Zusätzliche Anreize für Ausbau der Solarenergie
- Entlastung größerer Verbraucher von Stromkosten
 - Gewerbebetriebe, Krankenhäuser, Altenheime, kommunale Einrichtungen etc.
- Zusätzliche Entlastung von Unternehmen
 - Strompreis ist tagsüber, wenn gewerblicher Verbrauch stattfindet, höher



Änderungen der Eigenverbrauchsregelung durch die PV-Novelle 2010

■ § 33 Abs. 2 EEG 2009:
„Die Vergütungen verringern sich für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 Nr. 1 bis einschließlich einer installierten Leistung von 30 Kilowatt auf 25,01 Cent pro Kilowattstunde, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen.“

■ § 33 Abs. 2 EEG 2010
„Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 mit einer Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, besteht ein Anspruch auf Vergütung, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen. Für diesen Strom verringert sich die Vergütung nach Absatz 1

1. um 16,38 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt, und
2. um 12 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge übersteigt.“



Vergütungssätze für Solarstrom nach EEG 2010

Tabelle 1: Vergütungen bei Netzeinspeisung

Inbetriebnahme	Installierte Anlagenleistung		
	bis 30 kW	bis 100 kW	bis 1.000 kW
2009	43,01	40,91	39,58
2010	39,14	37,23	35,23
1. Einmal-Degression	13 %	13 %	13 %
ab 01.07.2010	34,05	32,39	30,65
2. Einmal-Degression	3 %	3 %	3 %
ab 01.10.2010	33,03	31,42	29,73

Tabelle 2: Vergütungssätze für den Eigenverbrauch bei Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 30. Juni 2010 in Betrieb gingen

Jahr der Inbetriebnahme	Vergütung pro selbstverbraachte Kilowattstunde*
2009	25,01 Cent
1. Januar 2010 bis 30. Juni 2010	22,76 Cent

* bis zu einer Anlagengröße von 30 Kilowattstunden

Tabelle 3: Vergütungssätze für den Eigenverbrauch bei Anlagen, die zwischen dem 1. Juli 2010 und dem 31. Dezember 2011 in Betrieb gehen

Anlagengröße	bis 30 kW		bis 100 kW	
	bis 30 %	ab 30 %	bis 30 %	ab 30 %
Anteil des selbst verbrauchten Stroms				
ab 01.07.2010	17,67	22,05	16,01	20,39
ab 01.10.2010	16,65	21,03	15,04	19,42

Quelle: BMU,
Solarstrom –
Energiequelle mit
Zukunft, 2010



Neue Degressionsregelungen für Solarenergie in § 20 EEG für Dachanlagen nach § 33 Abs. 1 EEG

Regeldegression:

- aa) bis einschließlich einer Leistung von 100 Kilowatt:
 - aaa) im Jahr 2010: 9,0 Prozent,
 - bbb) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent sowie
- bb) ab einer Leistung von 100 Kilowatt:
 - aaa) im Jahr 2010: 11,0 Prozent,
 - bbb) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent

Marktvolumen-Variable ab 2011:

Erhöhung bzw. Verringerung der Degression abhängig von Gesamtleistung der registrierten Anlagen zw. 1 und 12%

Erste und zweite Einmal-Degression:

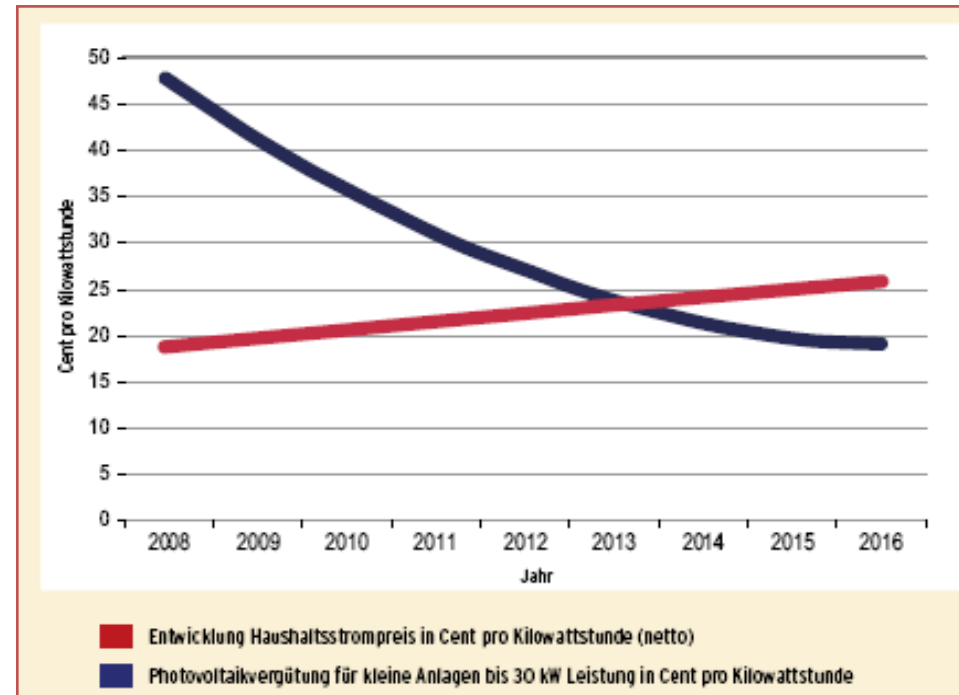
(4) Die Vergütungen sinken nach dem Abzug der Degression, die nach dem 31. Dezember 2009 für das Jahr 2010 abgezogen wird, ... für Strom aus Anlagen nach § 33 Absatz 1, die nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen wurden, einmalig um 13 Prozent, und wenn die Anlage nach dem 30. September 2010 in Betrieb genommen wurde, um weitere 3 Prozent.



Einbettung der Eigenverbrauchsregelung in die Systematik des EEG

■ Ziel:

- Erreichung der Netzparität
- D. h.: selbst erzeugter Strom verursacht dieselben Kosten je kWh für den Endverbraucher wie der Kauf des Stroms von einem Versorger



Quelle: BMU,
Solarstrom –
Energiequelle mit
Zukunft, 2010



Unterschiede Direktvermarktung - Eigenverbrauchsregelung

■ Direktvermarktung

(§ 17 EEG)

- Zweck: Vorbereitung des Ausstiegs aus dem EEG
- Gilt für alle Arten Erneuerbarer Energien
- Freiwilligkeitsprinzip
- Keine Andienungspflicht (§ 16 Abs. 4 EEG)
- Kalendermonatlich nach Anzeige
- Vergütungsanspruch entfällt

■ Eigenverbrauchsregelung (§ 33 Abs. 2 EEG)

- Zweck: Vorbereitung des Ausstiegs aus dem EEG
- Gilt nur für solare Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden
- Freiwilligkeitsprinzip
- Keine Andienungspflicht (§ 16 Abs. 4 EEG)
- Jederzeit
- Vergütungsanspruch bleibt



Inhalt

1. Einführung: Zur PV-Novelle 2010

2. Inhalt und Systematik des § 33 Abs. 2 EEG

3. Zwölf Rechtsfragen

4. Abschließende Thesen



a) Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs bei Eigenverbrauch

■ Anlage nach § 33 Abs. 1 EEG

- „(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, ...“

■ *Rechtsfrage 1:*

- *Fallen unter den Anlagenbegriff nach § 33 Abs. 1 EEG auch Inselanlagen?*
- *Oder: Ist für die Entstehung des Anspruchs nach § 33 Abs. 2 EEG ein Netzanschluss erforderlich?*



Netzanschluss erforderlich?

■ Ja:

- Vergütung nach § 33 Abs. 1 EEG verringert sich, es muss also zunächst Vergütungsanspruch gegen Netzbetreiber bestehen, d.h. Anlage muss über Netzanschluss verfügen
- Anwendungsbereich des EEG nach § 2: Anschluss, Abnahme, Ausgleich – keine Inselanlagen gemeint
- § 5 EEG: Anschlusspflicht des Netzbetreibers
- § 16 Abs. 1 EEG: „Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern Strom aus Anlagen, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas *einsetzen*, mindestens nach Maßgabe der §§ 18 bis 33 vergüten.“

■ Nein:

- Wortlaut - Anlagenbegriff § 3 Nr. 1 EEG 2009: „Anlage ist „jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“ – umfasst dem Wortlaut nach auch Inselanlagen
- § 3 Nr. 5 EEG: „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft, unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde, ...“ – setzt keinen Netzanschluss voraus
- 100%-Eigenverbrauch setzt keinen Netzanschluss voraus



Leistung bis einschließlich 500 kW

- Vorher: 30 kW - d. h. Steigerung um das 17-fache
 - Im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch 800 kW vorgesehen
 - Zweck der Begrenzung:
 - Nur direkter Selbstverbrauch soll gefördert werden, nicht private Belieferung von Dritten
 - Keine Förderung von Großerzeugern
 - FDP: erhöhte Eigenverbrauchsförderung soll nur denjenigen zugute kommen, „*die zusätzliche Anstrengungen im Eigenheim unternehmen würden*“ – Kürzung der Solarförderung soll nicht ausgehebelt werden
 - 500 kW-Grenze aber nicht begründbar
 - Maßgeblich: Generatorenleistung aller in Reihe geschalteter Module mit tatsächlichem Leistungsvermögen als Dauerleistung



Leistung bis einschließlich 500 kW

- **Rechtsfrage 2:** Findet § 19 Abs. 1 EEG auf die Größenbegrenzung des § 33 Abs. 2 EEG Anwendung?
 - Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG:
 - Dasselbe Grundstück oder unmittelbare räumliche Nähe
 - Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien
 - Vergütung in Abhängigkeit von der Leistung
 - Inbetriebnahme innerhalb von 12 Kalendermonaten
 - Jedes Modul ist eine selbstständige Anlage, jede Solarzelle ein Generator (Hinweis Clearingstelle 2009/14)
 - Ergebnis: mehrere Anlagen gelten unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG in Bezug auf die Vergütung als eine Anlage
 - Folge: Geltung der 500kW-Grenze bei Mehrzahl von Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG



Leistung bis einschließlich 500 kW

- *Rechtsfrage 3: Wie wirkt sich die 500-kW-Grenze auf Anlagenerweiterungen oder die Errichtung weiterer Anlagen auf einem Grundstück aus?*

- Beispiel: bestehende Anlage mit 300 kW, neu hinzugebaute Anlage mit 300 kW

- unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG: vergütungsrechtlich eine Anlage

- Mögliche Folgen:
 - Selbstverbrauch bis 500 kW insgesamt nach § 33 Abs. 2 EEG zu vergüten
 - Argument: § 33 Abs. 2 EEG spricht von „Anlagen“ (Pural)
 - Alternative: bei Überschreiten der 500kW-Grenze vollständiger Wegfall der Vergütungspflicht nach § 33 Abs. 2 EEG
 - Vom Gesetzgeber nicht gewollt



Selbstverbrauch des Stroms

■ **Rechtsfrage 4: Wer darf den Strom verbrauchen?**

■ § 33 Abs. 2 EEG: „soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom ... selbst verbrauchen“

■ Eindeutig: Anlagenbetreiber gem. § 3 Nr. 2 EEG kann „selbst“ verbrauchen:

■ „wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt,“



Wer darf den Strom verbrauchen?

■ Auslegung nach dem **Wortlaut**

- Widersprüchlich: wie sollen Dritte „selbst“ verbrauchen?
 - Wikipedia: *„Selbst ist ein uneinheitlich verwendeter Begriff mit psychologischen, soziologischen, philosophischen und theologischen Bedeutungsvarianten. Im introspektiven Sinn, also der Empfindung, ein einheitliches, konsistent fühlendes, denkendes und handelndes Wesen zu sein, ist er identisch mit dem Begriff Ich.“*
- Dritter ist nicht „Ich“ – d. h. widersprüchlicher Wortlaut
- Dritter ist grds. jede Person außer dem Anlagenbetreiber
- Daher: bei wörtlicher Auslegung Weiterleitung an Dritte zulässig

■ **Systematische** Auslegung:

- Bezug zur räumlichen Nähe
- Abgrenzung zur Direktvermarktung: Verbrauch, kein Verkauf?

■ **Teleologische** Auslegung:

- Lässt Verkauf des Stroms an Dritte Vergütungsanspruch entfallen?



Rechtsfrage 5: Was liegt in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage?

- Eindeutig: Gebäude, an/auf dem sich PV-Anlage befindet

- Nachbargrundstücke?
 - Vergleich mit § 19 Abs. 1 EEG: *„sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden“*
 - auch Verbrauch auf demselben Grundstück (Clearingstelle: im grundbuchrechtlichen, ggf. auch im wirtschaftlichen Sinne)
 - Unm. räumliche Nähe nach § 19 Abs. 1 EEG hat anderen Zweck als nach § 33 Abs. 2 EEG – Empfehlung der Clearingstelle nicht übertragbar

 - Bezug zum „Selbst“-Verbrauch:
 - Verbrauch durch Nachbarn als „Selbst“-Verbrauch? – s. o.

 - Argument: Nicht-Nutzung des Versorgungsnetzes spricht für räumliche Nähe



Was liegt in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage?

■ Vergleichbare Regelungen:

■ § 3 Abs. 10 KWKG:

■ „Eigenversorgung ist die unmittelbare Versorgung eines Letztverbrauchers aus der für seinen Eigenbedarf errichteten Eigenanlage...“

■ § 26 EnergieStG:

■ „Auf dem Betriebsgelände eines Herstellungsbetriebes...“

■ § 5 EnEV:

§ 5 Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien

Wird in zu errichtenden Gebäuden Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt, darf der Strom in den Berechnungen nach § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 von dem Endenergiebedarf abgezogen werden, wenn er

1. im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt und
2. vorrangig in dem Gebäude selbst genutzt und nur die überschüssige Energiemenge in ein öffentliches Netz eingespeist wird.



Einzelfragen zum Selbstverbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe

- **Direktleitungen an Nachbarn**
- **Vermieter – Mieter-Verhältnis**
- **Betriebsgelände**
- **Wohnsiedlungen**
- **Beherbergungsbetriebe**



Rechtsfrage 6: Wie ist der Nachweis des Selbstverbrauchs zu erbringen?

- Was muss nachgewiesen werden?
 - „...und dies nachweisen“: Selbstverbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe
 - Art des Verbrauchs: Abgrenzung zu dem aus dem Netz bezogenen Strom erforderlich
 - Ort des Verbrauchs: Gebäude, Grundstück oder unmittelbare Nachbargrundstücke
 - Personen des Verbrauchs: Anlagenbetreiber oder Dritte (s. o.)

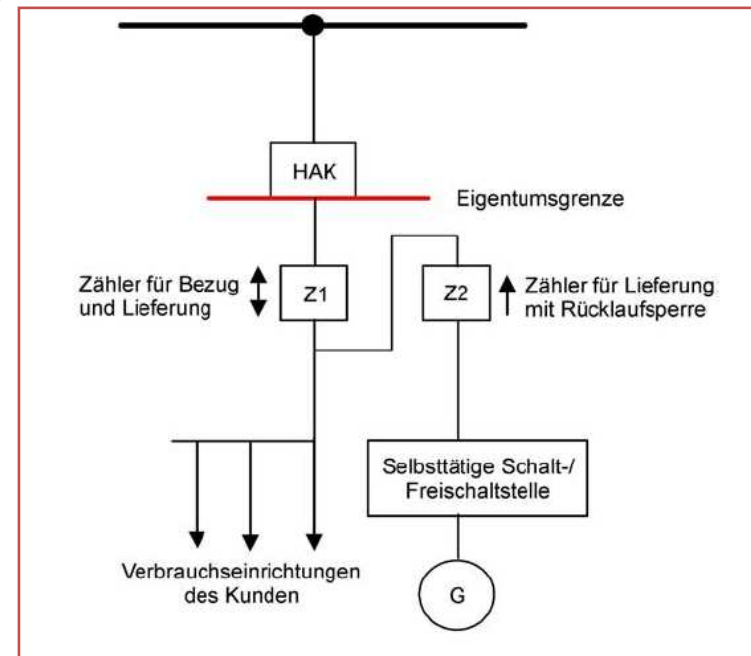
- Wann muss nachgewiesen werden?
 - Mit der Abrechnung gegenüber dem Netzbetreiber

- Wem muss nachgewiesen werden?
 - Nicht geregelt, aber Mitteilungspflicht nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 EEG
 - Netzbetreiber



Wie ist der Nachweis des Selbstverbrauchs zu erbringen?

- Wie muss nachgewiesen werden?
 - Zusätzlich eingebaute Generatormessung erforderlich (Zweirichtungszähler)
 - Ab 100 kW nach § 6 EEG Anlage zur ferngesteuerten Reduzierung erforderlich – auf PV nicht anwendbar (vgl. Hinweis Clearingstelle 2009/14)
- Allgemein: es gelten zivilrechtliche Grundsätze (Zeugenbeweis, Inbetriebnahmeprotokoll, Zweirichtungszähler, Inaugenscheinnahme von Aufnahmen und Bildern...)
- Weiter erforderlich:
 - Meldung an Bundesnetzagentur, § 16 Abs. 2 Satz 2 EEG



Quelle: http://www.clearingstelle-eeg.de/files/E-VDE-AR-N-4105_2010-07.pdf



b) Rechtsfolgen

■ Anspruch auf Vergütung

- Soweit Selbstverbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe
 - d. h. auch anteiliger Anspruch
- **Rechtsfrage 7: Gibt es eine „Vergütung“ für Nichtlieferung?**
 - Definition „Vergütung“: die für eine Dienstleistung in Geld entrichtete oder zu entrichtende Gegenleistung
 - Hier: keine Leistung erbracht, daher gibt es auch keine Gegenleistung
 - genau genommen kein Vergütungsanspruch wie nach § 16 EEG, sondern Anspruch auf Kompensation für die Nicht-Inanspruchnahme des Stromnetzes
 - Aber: lediglich ungenaue Formulierung des Gesetzgebers ohne praktische Konsequenzen

Anspruch auf Vergütung



■ **Rechtsfrage 8: Wie ist die 30%-Regelung nach § 33 Abs. 2 EEG anzuwenden?**

■ Verringerung der Vergütung nach § 33 Abs. 1 EEG:

- Bis 30% der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge: 16,38 Cent/kWh
- Über 30% im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge: 12 Cent/kWh

■ Möglichkeiten:

■ **Teilung:** bis 30% Selbstverbrauch 16,38 Cent/kWh Abzug, über 30% 12 Cent/kWh (richtig)

- § 18 Abs. 1 EEG: „1) Die Höhe der Vergütung für Strom, der in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird, bestimmt sich jeweils anteilig nach der Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert.“

- Zweck: Förderung des Eigenverbrauchs und des Ausstiegs aus dem EEG

■ **Keine Teilung:** über 30% Abzug für gesamten Strom von 12 Cent/kWh (falsch)

■ Folge: Höherer Eigenverbrauch, höhere Vergütung

- Soziale Benachteiligung von Kleinverbrauchern?



Anspruch auf Vergütung

■ **Rechtsfrage 9: Wann entsteht der Anspruch?**

- § 21 Abs. 1 EEG: *„Die Vergütungen sind ab dem Zeitpunkt zu zahlen, ab dem ... der Strom erstmals nach § 33 Abs. 2 verbraucht worden ist.“*
- Anspruch kann auch noch in Folgejahren nach Inbetriebnahme entstehen
- Möglichkeiten:
 - Entstehung des Anspruchs im **Zeitpunkt des Selbstverbrauchs** (richtig)
 - Argument: Wortlaut § 33 Abs. 2 EEG „und dies nachweisen“ als Annex
 - Entstehung des Anspruchs im **Zeitpunkt des Nachweises** des Selbstverbrauchs (falsch)



Rechtsfrage 10: Unterliegt die Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG der Degression?

- Anspruch auf Vergütung verringert sich gegenüber § 33 Abs. 1 gem. § 33 Abs. 2 EEG um 16,38 bzw. 12 Cent/kWh
- Degression gilt nach § 20 Abs. 1 EEG für Vergütungen (und Boni), d. h. auch für verringerte Vergütungssätze wie nach § 33 Abs. 2 EEG
- Zwei Möglichkeiten:
 - Degression gilt für **gesamte verringerte Vergütung** (richtig)
 - Beispiel: PV-Anlage 100 kW, Inbetriebnahme Juli 2010, 30% Eigenverbrauch: $40,91 - 16,38 = 24,53 - 9\%$ (§ 20 Abs. 2 Nr. 8 b EEG) $- 13\%$ (§ 20 Abs. 4 Nr. 3 EEG) = 19,13 Cent/kWh
 - Degression gilt **nur für Grundvergütung** ohne Abzugsbetrag nach § 33 Abs. 2 EEG (falsch):
 - Gleiches Beispiel: $40,91 - 9\% - 13\% = 31,91 - 16,38 = 15,53$ Cent/kWh



Rechtsfrage 11: Welcher Zeitpunkt ist für die Berechnung der Degression entscheidend?

- Entscheidend ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, nicht der Zeitpunkt der Entscheidung des Anlagenbetreibers für den Selbstverbrauch

- Beispiel: Anlage 2009 in Betrieb genommen, Betreiber weist 2011 Eigenverbrauch nach und macht Anspruch nach § 33 Abs. 2 EEG geltend:
 - Vergütungssatz nach EEG 2009 von 25,01 cent/kWh



Übergangsregelungen

- **Rechtsfrage 12:** *Gilt § 33 Abs. 2 EEG 2010 für Altanlagen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. 7. 2010 errichtet wurden?*
 - § 33 Abs. 2 EEG: „vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen“
 - Hintergrund: Erfahrungsbericht 2011 mit Evaluierung der Eigenverbrauchsregelung abzuwarten
 - Vor dem 1.7.2010 in Betrieb genommen: § 66 Abs. 4 EEG: *„Für Strom aus Anlagen nach den §§ 32 und 33 Absatz 2, die vor dem 1. Juli 2010 in Betrieb genommen wurden, gelten, vorbehaltlich des Absatzes 1, die §§ 32 und 33 Absatz 2 in der am 30. Juni 2010 geltenden Fassung.“*
 - Vor dem 1. 1. 2009 in Betrieb genommen: § 66 Abs. 1 EEG: anstelle des § 33 ist EEG 2004 anzuwenden
 - Votum Clearingstelle vom 8. 6. 2009: *„Die Regelung in § 33 Abs. 2 EEG2009 zum vergüteten Selbstverbrauch von Strom aus solarer Strahlungsenergie findet keine Anwendung für Strom, der in Anlagen mit einem Inbetriebnahmezeitpunkt vor dem 1. Januar 2009 erzeugt wird.“*



Zur Eigenverbrauchsregelung in § 33 Abs. 2 EEG – eine rechtliche Betrachtung

Inhalt

1. Einführung: Zur PV-Novelle 2010

2. Inhalt und Systematik des § 33 Abs. 2 EEG

3. Zwölf Rechtsfragen

4. Abschließende Thesen



4. Abschließende Thesen

- Direktvermarktung und Eigenverbrauch schließen sich gegenseitig aus.
- Das EEG macht nicht deutlich genug, dass es die Begünstigung des Eigenverbrauchs nur bei vorhandenem Netzanschluss und nicht bei Inselanlagen geben soll.
- Die Annahme, dass die Degression nur für die Grundvergütung ohne den Abzugsbetrag nach § 33 Abs. 2 EEG gelten soll, findet keine überzeugende Begründung im Gesetz.
- Es gibt keine nachvollziehbare Begründung, warum es die Eigenverbrauchsregelung nur bei Dachflächen-solarenergie gibt, aber nicht bei anderen Arten der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, z. B. Kleinwind- oder Biogasanlagen.